

DAS
DEUTSCHE KAISERTHUM.

REDE
ZUR FEIER
DES GEBURTSTAGES SR. MAJESTÄT DES KAISERS

UND DER
WIEDERERRICHTUNG DES DEUTSCHEN KAISERTHUMS
AM 27. JANUAR 1896
IN DER AULA DER
KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

GEHALTEN VON
Dr. PAUL LABAND
O. PROFESSOR DER RECHTSWISSENSCHAFT.

E 238388

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).
1896.

27.1.1896
Stadtbücherei
Paul Laband



Hochansehnliche Versammlung!

Wenn wir heut, nicht nur einem akademischen Gebrauch sondern zugleich einem Zuge des Herzens folgend, uns hier vereinigt haben um gemeinsam den Tag zu feiern, der in allen deutschen Gauen als ein hoher Festtag begangen wird, und um unsere treuen und ehrfurchtsvollen Wünsche dem Kaiser, Unserm allergnädigsten Herrn, darzubringen, unter dessen machtvollem Schutze wir die Segnungen des Friedens genießen und der wissenschaftlichen Arbeit uns widmen können: so feiern wir heut zugleich den 25jährigen Gedenktag von Ereignissen, welche Marksteine in der politischen Geschichte Deutschlands sind.

Das vergangene Jahr war das der Erinnerungen an die heldenmüthigen Kämpfe mit einem mächtigen und kriegsgewohnten Feinde; an die ruhmreichen Feldherren, welche die deutschen Heere von Sieg zu Sieg führten; an die Schrecken des Schlachtfeldes und die berausenden Jubel des Triumphes. Heut dagegen gedenken wir des Tages, an welchem vor einem Vierteljahrhundert der Preis des schwer errungenen Sieges gesichert, an welchem das heisse Sehnen und Hoffen der Nation erfüllt, das deutsche Kaiserthum wieder errichtet und damit die politische Einheit, Kraft und Würde des deutschen Volkes verbürgt wurde. Neben die

vom romantischen Duft der Jahrhunderte umwoben und verklärten Gestalten der grossen Kaiser Karl und Otto trat die lichtumflossene ehrwürdige Gestalt des Heldenkaisers Wilhelm: Ihm schallte der jauchzende Jubel des ganzen, endlich wieder geeinigten Volkes entgegen.

Zwar war an dem Tage der Kaiserproklamation das deutsche Reich bereits errichtet, der Eintritt der süddeutschen Staaten in den norddeutschen Bund schon erfolgt, die Verfassung des Reichs festgestellt. Eine neue staatsrechtliche Institution wurde durch die Annahme des Kaisertitels nicht geschaffen. Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus treten daher in den Gründungsvorgängen des deutschen Reichs andere Momente weit mehr in den Vordergrund als die Kaiserproklamation.

Allen für die Empfindungen der Volkseele liegt die vollendete Wiederherstellung des Reichs nicht in dem Abschluss der Bündnisverträge mit den süddeutschen Staaten, nicht in ihrer Genehmigung; seitens der Volksvertretungen, und nicht in der Verkündigung der Verfassungsurkunde des Reichs; sondern in der Auferstehung des Kaisertums.

Der nativen Auffassung des Volkes ist der Kaiser das sichtbare Symbol der nationalen Einheit, der politischen Machtstellung Deutschlands; für sie giebt es kein deutsches Reich ohne deutschen Kaiser und keine Klausel der Verfassung, keine staatsrechtliche Beweisführung ist im Stande, dem Volke den Glauben zu nehmen, dass ein Reich ohne Kaiser ein politischer Rumpf ohne Haupt wäre. Alles, was im Herzen der Nation an heiligen Gefühlen der Vaterlandsiebe glüht, was das Volk an patriotischer Hingebung und Opferbereitschaft, an nationalem Stolz und zuversichtlichem Vertrauen zu seiner staatlichen Ordnung besitzt: das erhebt sich von dem Boden objectiver Betrachtungen und gewinnt den Charakter tiefempfundener Liebe und Ehrfurcht gegen den Kaiser als das Oberhaupt und den Führer des Volkes.

Es entspricht daher wohl der Bedeutung des heutigen

Tages, wenn wir uns in dieser Stunde mit dem deutschen Kaiserthum beschäftigen.

Zu den grössten Schwierigkeiten, welche der Rechtswissenschaft eigenthümlich sind, gehört der oft beklagte Mangel einer festen Terminologie. Nicht nur die Begriffe wechseln mit der historischen Veränderung der Rechtszustände und der politischen und socialen Verhältnisse, sondern dasselbe Wort hat bisweilen gleichzeitig verschiedene Bedeutungen. Von keiner Rechtsinstitution gilt dies aber wohl in so hohem Grade, wie vom Kaiserthum. (Die Frage: was ist ein Kaiser? ist so allgemein gestellt kaum zu beantworten.) Wenn man die sehr zahlreichen Fälle, in welchen bei den verschiedensten Völkern dieser Titel in Gebrauch gewesen oder gegenwärtig in Gebrauch ist, erwägt, ja wenn man nur einige der bekanntesten und wichtigsten Fälle mit einander vergleicht, z. B. das Kaiserthum im alten römischen Reich, im Reiche Karls des Grossen, im deutschen Reiche der letzten Jahrhunderte, in Frankreich, Russland, Indien, China, Japan, Marokko, Brasilien, Mexiko u. s. w., so tritt eine Fülle der verschiedensten politischen und staatsrechtlichen Gestaltungen vor Augen und es erscheint unmöglich, sie einem einheitlichen Begriff mit bestimmten logischen Merkmalen unterzuordnen.¹ Das Kaiserthum ist bald kosmopolitisch, bald national; es kann auf autokratischer Gewalt oder auf aristokratischer oder auf demokratischer Grundlage beruhen; es kann bis zum Despotismus gesteigert oder bis zur Machtlosigkeit beschränkt werden; es kann im Zusammenhang mit der Kirche stehen oder von ihr völlig gelöst sein; es kann erblich oder ein Wahlkaiserthum sein. Ja, nicht einmal ein gewisser völkerrechtlicher Vorrang vor anderen Staaten ist wesentlich; auch die Republik Venedig, der Sultan der Türkei, die französische Republik im Jahre 1797 verlangten

¹ Vgl. Jos. v. Held. Das Kaiserthum als Rechtsbegriff. Würzburg 1879.

kaiserlichen Rang und kaiserliche Ehren¹ und im heutigen völkerrechtlichen Verkehr nehmen die Grossstaaten volle Gleichberechtigung in Anspruch. Es ist daher ein vergebliches und zweckloses Bemühen, einen auf alle Anwendungsfälle passenden Begriff des Kaiserthums aufzustellen; denn jede einzelne Erscheinungsform bildet zugleich eine besondere Art und wenn es selbst gelänge, eine gemeingültige Definition des Kaiserthums zu formuliren, so würde sie so farblos, weitumfassend und nichtssagend sein, dass sich mit ihr keine bestimmte Vorstellung verbinden würde. Dinge, die nichts gemein haben als den Klang des Namens, lassen sich nicht miteinander vergleichen. Nützlicher als solche Vergleichung dürfte es sein, rückschauend die Vorgeschichte des jetzigen deutschen Kaiserthums an unserem Blicke vorbeiziehen zu lassen, so weit dies bei der Kürze der knapp bemessenen Zeit möglich ist.

Dreimal seit der Befreiung Deutschlands von der napoleonischen Tyrannei ist die Wiederherstellung des deutschen Kaiserthums in den Kreis erster politischer Bestrebungen und diplomatischer Verhandlungen getreten: während der Befreiungskriege und des Wiener Congresses; sodann während der Bewegung von 1848—1850; endlich bei der Gründung des deutschen Reiches. Bei jeder dieser Gelegenheiten waren es nicht nur andere politische Verhältnisse und Tendenzen, sondern auch sehr verschiedene ideale Vorstellungen, welche sich als massgebend für die in Aussicht genommene Gestaltung des Kaiserthums erwiesen.

Während des Freiheitskrieges und des Wiener Congresses waren die Traditionen des alten deutschen Reichs herrschend und alle ernsthaften Versuche einer Neubegründung des Kaiserthums knüpften an die Reichsverfassung und die Kaiserwürde des Hauses Oesterreich an. Der vielfach angeregte Gedanke eines Preussischen Kaiser-

¹ Held a. a. O. S. 41

thums gehörte durchweg der Sphäre der politischen Luftschlösser an und der namentlich vom Freiherrn von Stein und Ernst Mor. Arndt ausgesprochene Wunsch, das Kaiserthum in dem alten Glanz, wie es vom 10.—13. Jahrhundert bestand, wieder erblühen zu sehen, wurde immer nur als ein unerreichbares Ideal hingestellt.¹ Dagegen wurde eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Wiedereinführung der Reichsverfassung und die Wiederherstellung des ihr eigenthümlichen Kaiserthums in verschiedenen, einander entgegengesetzten Tendenzen angestrebt, die alle freilich in dem einen Punkte übereinstimmten, dass sie das Kaiserthum nicht um seiner selbst willen, d. h. wegen des Werthes dieser Institution für die politische Machtstellung und die rechtliche Ordnung der gesamten Nation, sondern zur Erreichung anderer egoistischer Zwecke errichten wollten.

Der geistige Träger der einen Tendenz war der englisch-hannov. Minister, Graf Münster. Schon als der Kaiser Franz im Jahre 1806 die Anzeige von der erfolgten Niederlegung der deutschen Kaiserkrone erstattete, erwiderte der König-Churfürst von Hannover, dass er diesen Schritt als einen erzwungenen, nicht als rechtswirksam anerkenne und das Reich und dessen Haupt als dem Rechte nach noch fortbestehend ansehe. Graf Münster berichtet, dass er während des Freiheitskrieges in Uebereinstimmung mit diesem Standpunkt auf Befehl seines Hofes alle Mittel der Ueberrückung angewendet habe, um Oesterreich zu bewegen, die deutsche Kaiserkrone von Neuem anzunehmen, jedoch vergebens.²

¹ Vgl. Stein's Denkschrift über Deutschlands künftige Verfassung v. 18. Sept. 1812 bei Pertz, das Leben des Ministers Freih. von Stein Bd. 3, S. 140 ff. 151. Schmidt, Geschichte der deutschen Verfassungsfrage 1812-1815 (Stuttg. 1890) S. 14 ff. Ferner Stein's Memoire, datirt Prag am Ende August 1813, bei Schmidt S. 59 ff. — E. M. Arndt, Ueber künftige ständische Verfassungen in Deutschland. 1814. Vgl. Schmidt a. a. O. S. 122.

² Vgl. die Depesche Münsters an den Grafen Hardenberg. London 1. Sept. 1813 bei Schmidt, S. 86 ff.; sein Memoire

Aber das, worauf es ihm bei der Anknüpfung an die Verfassung des alten Reichs ankam, war nicht eine alle Glieder des Reichs zusammenfassende Centralgewalt, sondern die Wiederherstellung und der weitere Ausbau der, dem alten Reiche eigenen Kreisverfassung. Die kleineren Staaten sollten den grösseren fester angegliedert werden; es sollten dadurch politisch und militärisch leistungsfähige Massen gebildet werden. Die kleinen Staaten sollten keine eigenen Truppen halten, sondern dieses Recht für ihre Gebiete den grösseren übertragen, was nothwendig auch eine Abhängigkeit hinsichtlich der Finanzen und einzelner Zweige der inneren Verwaltung sowie der Vollstreckungsgewalt zur Folge gehabt hätte. Auch sollten die kleinen Staaten den grösseren hinsichtlich der Gerichtsverfassung angeschlossen werden und das oberste Gericht des Hegemonstaats die höchste Instanz für sie bilden.

Die Spitze dieser Politik war gegen die Existenz oder wenigstens gegen die Unabhängigkeit der Kleinstaaten gerichtet; das System der Annexionen und Mediatisirungen, welches 1803 begonnen und zur Rheinbundszeit fortgesetzt worden war, sollte noch weiter durchgeführt werden. Hannover wollte sich die Länder zwischen Elbe und Rhein unterwerfen, Bayern seine Macht über Hessen, Mainz, Frankfurt und Nassau ausdehnen; Württemberg hätte die Vorherrschaft über Baden und Hohenzollern erlangt; Preussen sollte mit Schwedisch-Pommern, Sachsen und einem Theil von Polen abgethan werden.

Unter diesen vier aus den Ländern des alten Reichs zu bildenden Massen und Oesterreich sollte ein Bundesverhältniss begründet werden, an dessen Spitze ein gewählter Kaiser stehen sollte. Dass nur Oesterreich zu dieser Würde

sur Pétar futur de l'Allemagne. London Ende Oktober 1813 bei Schmidt S. 93 ff. und namentlich seine Note vom 22. Nov. 1814 an die Unterzeichner der Kaiseradresse, bei Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. I, Heft 1, S. 83 fg.

berufen werden konnte, war nach der überragenden Macht und den historisch hergebrachten Ansprüchen dieses Reichs selbstverständlich; aber ein erbliches Recht darauf sollte nicht begründet werden; die im System des Wahlreichs liegende Abhängigkeit von den Wahlberechtigten sollte aus der alten Verfassung herübergenommen werden. Namentlich aber wollte man keine Centralgewalt, keine Reichsregierung, welche die Souveränität der Kreisobersten hinsichtlich der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung beschränkt hätte. Sowie man unter den fünf Grossmächten Europa's ein künstliches System des Gleichgewichts herstellen wollte, so wollte Graf Münster auch innerhalb Deutschlands die überragende Macht Oesterreichs durch ein Gleichgewichtssystem von fünf Staaten in Schranken halten. Dem Kaiser war nur eine Ehrenstellung und ein Rangvorzug zugedacht; dagegen keine Regierungsgewalt auf irgend einem Gebiete. Es sollte eine aus den Kontingenten der 5 Kreise zusammengesetzte stehende Reichsarmee errichtet werden, aber ihr Oberbefehlshaber vom Kaiser gemeinsam mit dem aus den 5 Kreisobersten gebildeten Bundesrath ernannt werden. Diesem Bundesrath, nicht dem Kaiser, sollte ferner die Vertretung des Bundes gegen auswärtige Mächte und die Entscheidung über Krieg und Frieden zustehen.¹

Diese vom Grafen Münster zuerst entworfenen Grundzüge einer Gesamtverfassung Deutschlands erhielten dadurch eine gefährliche Bedeutung, dass die von den preussischen Staatsmännern, Fürst Hardenberg und Willh. v. Humboldt, aufgestellten und Anfangs auch von Metternich — wenigstens scheinbar — gebilligten Verfassungsentwürfe sich vollkommen in der Richtung der Münster'schen Ideen, d. h. der Bildung von Reichskreisen, bewegten. Es gilt dies namentlich von dem zwischen Oesterreich, Preussen und Hannover vereinbarten, dem deutschen Comité des Wiener Congresses

¹ Vgl. das Memoire bei Schmidt, S. 98.

am 16. October 1814 vorgelegt und von ihm zur Grundlage seiner Beratungen genommenen Verfassungs-Entwurf, welcher unter dem Namen der „Zwölf Artikel“ bekannt ist.¹ Er beruht auf der Eintheilung Deutschlands in 5 Kreise, deren Abgrenzung noch vorbehalten wurde, und erklärt ausdrücklich (Art. 4): „dass der Zweck des Bundes erreicht werden soll durch den Einfluss, welchen jedem Kreisobersten . . . über die Stände seines Kreises anvertraut wird.“

Dieser Entwurf, der die Zerstückung Deutschlands in 5 nur lose mit einander verbundene Staatengruppen bewirkt hätte, fand hinsichtlich der Bildung von Kreisen, welche der eingreifendsten Gewalt der Kreisobersten unterworfen werden sollten, den lebhaftesten Beifall Bayerns und Württembergs. Um so heftiger protestirten sie gegen die schwachen Ansätze einer bundesstaatlichen Organisation, welche Hardenberg und Humboldt in den Entwurf gebracht hatten, nämlich gegen das Verbot selbständig Kriege mit auswärtigen Staaten zu führen oder Kriegabhandlungen mit ihnen einzugehen; gegen die Einsetzung eines Bundesgerichts, gegen die Vorschrift einer ständischen Verfassung in jedem Bundesstaat mit bestimmten Rechten der Landstände, und gegen ein gemeinsames Heiligenat. Noch weniger wollten sie dem Bunde eine gesetzgebende Gewalt über allgemein, die innere Wohlfahrt betreffende Angelegenheiten zugestehen.² In allen diesen Vorschlägen sahen sie Eingriffe in ihr theuerstes Gut, in die durch den Abfall von Deutschland erkauete Souveränität. Diesem Widerstand der beiden süddeutschen Königreiche, welchem die stille Sympathie Metternichs zu Theil wurde, ist es zu danken, dass die Verständigung über die Kreis-

¹ Er ist abgedruckt bei Klüber, Acten des Wiener Congresses I, 1, S. 57. Vgl. dazu Schmidt, S. 203 ff., 209 ff. v. Kahlenborn, Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse, Berlin 1857, I, S. 124 ff.

² Vgl. die Protocolle des Comité für die deutschen Angelegenheiten, bei Klüber, II, S. 64 ff.

verfassung im deutschen Comité des Wiener Congresses auf Schwierigkeiten stiess und Bayern und Württemberg den günstigen Zeitpunkt verpassten.

Das Titular-Kaiserthum aber, welches der Wiedereinführung und weiteren Ausbildung der Kreisverfassung zum Deckmantel dienen sollte, war aus dem Entwurf der zwölf Artikel verschwunden und zu einem blossen Vorsitz Oesterreichs im Rath der Kreisobersten und im Rath der Stände, d. h. der Gesamtheit der Fürsten, abgeblasst. Oesterreich verschmähte den Titel, welcher ihm keine Macht verlieh, sondern nur Neider und Feinde erwecken und Schwierigkeiten schaffen konnte; Preussen erblickte in einem deutschen Kaiserthum Oesterreichs, selbst wenn es nur ein Titel war, eine Unterordnung, in welche es unter keinen Umständen einwilligen konnte; die Mittelstaaten waren ihm abhold, weil sie darin eine Gefährdung ihrer Souveränität sahen.

So ergab sich aus den zwölf Artikeln und allen übrigen auf dem Grundgedanken der Kreisverfassung aufgebauten Verfassungsentwürfen, dass die Münstersche Kaiseridee bei dem Versuch ihrer concreten Gestaltung zur Negation des Kaiserthums führte.

Zur Erreichung völlig entgegengesetzter Ziele wurde die Wiederherstellung des deutschen Kaiserthums von den deutschen Kleinstaaten betrieben. Sie sahen darin ein Mittel zur Wahrung ihrer Existenz und Unabhängigkeit; sie wollten unmittelbare Glieder und Stände des Reiches bleiben und Antheil an seinen Hohheitsrechten haben, wie vor 1806, diejenigen Rechte aber, welche sie nicht selbst ausüben konnten, nicht den Monarchen der grösseren Staaten als Kreisobersten, sondern dem Kaiser als Vertreter der Gesamtheit zugestehen. Allerdings war auch ihnen weit weniger an einer starken Centralgewalt, an einem machtvollen Kaiserthum, an einer Zusammenfassung der Kräfte der deutschen Nation gegen das Ausland als an der Wahrung ihrer Souveränität gelegen. Nicht das Verlangen nach dem Kaiser,

sondern die Furcht vor der Selbstsucht der das deutsche Comité des Wiener Congresses bildenden 5 Staaten veranlasste sie zu jenem, unter dem Namen der Kaiseradresse bekannten Protest, welchen sie am 16. Nov. 1814 dem Fürsten Metternich und dem Fürsten Hardenberg einreichten. Er ist von den Bevollmächtigten, von 29 souveränen Fürsten und freien Städten unterzeichnet, denen bald darauf noch 3 andere Fürsten beitraten. Der geistige Führer der Bewegung war der niederländisch-nassauische Bevollmächtigte, Hans Christoph von Gagern,¹ welcher dadurch noch besondere Vortheile für die Niederlande zu erreichen hoffte.² Die Unterzeichner des Protestes verlangen Theilnahme an der Constituirung des Bundes und an den Verhandlungen über die Verfassung; sie erklären sich bereit zu denjenigen Einschränkungen ihrer Souveränität, welche als allgemein verbindlich für Alle werden beschlossen werden; sie sind einverstanden mit der Einführung landständischer Verfassungen in den einzelnen Staaten und der Gewährung bestimmter, einzeln aufgezählter Rechte der Stände.

„Endlich halten sie sich überzeugt, die deutsche Verfassung würde ihren festesten Bestand alsdann erst behaupten können, wenn ein gemeinsames Oberhaupt, welches dem deutschen Verband den ersten Rang unter den europäischen Nationen gab, an der Spitze der deutschen Verbindung . . . als Beschützer, erster Repräsentant der deutschen Nation und Gegenstand allgemeiner Ehrfurcht, der Verfassung aber als kräftigster Garant, als deutscher Freiheit Aegide, sich darstelle.“³

Ueber die Rechte und Machtmittel, welche dem Kaiser zustehen sollen, enthält die Kaiseradresse nur sehr allgemein gehaltene Clauseeln; bestimmter und klarer treten diese Gedanken hervor in Verhandlungen, welche der Braunschweig-

¹ Schmidt, S. 264. v. Kaltenborn, I, S. 145 ff.

² v. Kaltenborn, S. 157.

³ Klüber I, 1, S. 75.

sche Gesandte Schmidt-Phiseldack mit dem Grafen Münster führte, um diesen zur Unterstützung des Kaiserprojects zu gewinnen.¹ In diesen im Namen aller 32 Staaten abgegebenen Erklärungen erscheint das neue deutsche Kaiserthum zum ersten Male in einer zwar skizzenhaften, aber doch erkennbaren staatsrechtlichen Gestalt und es ist bemerkenswerth, dass die Grundlinien des damals von den Kleinstaaten aufgestellten Projects in der jetzigen Reichsverfassung wiederkehren.

Dem Kaiser soll das Präsidium der Bundesversammlung zustehen, welche über die Gesetzgebung, sowie über Krieg und Frieden und Bündnisse beschliesst. Der durch den Beschluss des Bundestages ausgesprochene Gesamtwille der Nation soll durch die kaiserliche, demnächst näher zu bestimmende Sanction allgemeines Gesetz werden. Dem Kaiser soll die Aufsicht über die Beobachtung der Bundesbeschlüsse und deren Vollstreckung zustehen; ebenso die Aufsicht über die Justizverfassung und über die richterliche Behörde, welche im Namen des Hauptes und Bundes spricht; von ihm soll das Personal des Reichsgerichts ernannt werden und er soll die Erkenntnisse, wo solches nöthig sein sollte, vollstrecken.² Zur Durchführung dieser Befugnisse

„würde ihm die gesetzmässige Disposition über die, aus den Contingenten der Bundesglieder bestehende und stets, soviel für den Friedenszustand nöthig ist, bereit zu erhaltende Bundesarmee anvertraut, theils um selbige nach aussen dahin, wo Gefahr droht, zu dirigiren, damit bis zur Erklärung des Bundestags über Krieg und Frieden, die nöthige Vertheidigung nicht verabsäumt werde, theils aber auch um damit auf dem gesetzmässigen Wege Ordnung im Innern zu erhalten und den Beschlüssen des Bundes, sowie den Er-

¹ Klüber I, 1, S. 77 ff.; 87 ff.

² Klüber, S. 78.

kennnissen der obersterlichen Behörde Kraft und Nachdruck zu geben.¹

Die Ausübung dieser Befugnisse soll an constitutionelle Formen gebunden und daneben den mächtigeren Bundesstaaten das nöthige Gegengewicht eingeräumt werden.

Für alle diese Vorschläge enthält die jetzt geltende Reichsverfassung Parallelstellen, von denen manche selbst im Ausdruck einen Anklang zeigen.²

Die praktisch wichtigste Frage freilich, wer Kaiser sein soll und ob die Würde des Kaisers erblich oder durch Wahl zu übertragen sei, wird unentschieden gelassen. Schmidt-Priseldeck sagt: „Diese Frage sei an sich sehr verschiedenen Betrachtungen unterworfen und glaube man, dass dieselbe, von mehreren politischen Hinsichten abhängig, für diesen Augenblick noch unberührt gelassen werden dürfe.“³ Dass zunächst nur Oesterreich als Träger des Kaiserthums in Betracht kommen könne, galt wohl als selbstverständlich; aber wie sich die Unterordnung Preussens, ja selbst der Mittelstaaten, unter ein mit solchen Befugnissen ausgestattetes österreichisch-deutsches Kaiserthum herbeiführen und dauernd erhalten lasse, darüber blieb das Project der deutschen Kleinstaaten die Antwort schuldig. Diese Frage aber musste sich jedem praktischen Staatsmann aufdrängen. Es ist zweifellos und später von einem der Abgesandten der Kleinstaaten offen ausgesprochen worden, dass es den Kleinstaaten gar nicht ernstlich um die Wiedererrichtung der Kaiserwürde, sondern ausschliesslich um die Hemmung und Durchkreuzung

¹ Klüber, S. 91.

² Man darf bei dieser Vergleichung nicht übersehen, dass die Note der Kleinstaaten keinen formulirten Verfassungsentwurf, sondern nur einen ganz allgemein gehaltenen Plan enthält. Es wurde als selbstverständlich bezeichnet, „dass die vorstehenden Attributionen bei der wirklichen Ausarbeitung eines Constitutionsplanes den Umständen nach näher bestimmt werden müssten.“ Klüber a. a. O. S. 70.

³ Klüber, S. 81.

der auf Herstellung einer Kreisverfassung gerichteten Projecte zu thun gewesen sei.¹ Diesen Erfolg haben sie vollständig erreicht.

Sowie den Monarchen der kleinen Staaten das Phantom des deutschen Kaiserthums zur Erhaltung ihrer Souveränität dienen sollte, so erhofften die mediatisirten, ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen von der Wiederherstellung des Kaiserthums die Wiederherstellung ihrer Landeshoheit. Schon am 22. Oktober 1814, also vor der Kaiseradresse der Kleinstaaten, liessen sie dem Kaiser von Oesterreich eine Denkschrift überreichen durch eine Deputation, deren Sprecherin die verw. Fürstin von Fürstenberg war.² Bei dieser Verhandlung wurde die Kaiserfrage mehr von der gemüthlichen, wie von der politisch-staatsrechtlichen Seite behandelt; die Fürstin erklärte im Namen ihrer Standesgenossen, dass sie keine Gewährleistung einer Verfassung voraussetzen, wenn nicht der Vater so vieler und so grosser Völker sich bewegen lässt, auch ihr Vater und Kaiser wieder zu werden. „Gottes Gnade wende das Herz unseres guten Kaisers wieder zu uns und lenke seinen Willen, auf dass er zu Deutschlands Heile wieder nach dem Besitze desjenigen greife, was in anderen Händen nothwendig ein Keim zur inneren Zerrüttung und sogar eine Waffe gegen ihn selbst werden könnte.“ Kaiser Franz antwortete in ähnlichem Tone, dass es ihm unendlich rührend und schmeichelhaft sei, den Ausdruck dieser Anhänglichkeit neuerdings zu vernehmen. Er wisse nun, was die Teutschen für ein gutes und braves Volk sind und er wolle das von der Deputation ihm vorgetragene gerechte und billige Verlangen unterstützen. Auf die deutsche Kaiserfrage ging er in seiner Antwort nicht ein.

¹ Gervinus, Geschichte des XIX. Jahrh., I, S. 288. v. Kaltenborn, a. a. O. S. 157.

² Klüber, I, 2, S. 37. vgl. von Kaltenborn, I, S. 146.

Irgend einen praktischen Erfolg hatte diese Deputation ebenso wenig wie die späteren Anträge der Mediatisirten, zu den Berathungen über die deutsche Verfassung zugezogen und als Glieder des zu gründenden Bundes aufgenommen zu werden.¹

Der auf dem Wiener Congress gegen Ende des Jahres 1814 ausgebrochene Conflict über die Theilung Sachsens und Polens brachte die Verhandlungen über die deutsche Verfassungsfrage zum Stillstand; aber er zeitigte zugleich ein neues Project, nämlich die Vereinigung der deutschen Staaten unter österreichischer Hegemonie mit Ausschluss Preussens. Zwar ist in dem, von Metternich oder in seinem Auftrage vom Freih. v. Wessenberg verfassten Entwurf² der Kaisertitel aus Rücksicht auf die Mittelstaaten vermieden; Oesterreich beanspruchte nur im Bundesrath das Präsidium, die Aufsicht über die materielle Leitung der Geschäfte und den Stichterscheid bei Stimmengleichheit; mit Recht aber erblickte Graf Münster in diesem Project Metternichs die Absicht, „seinem Herrn auf dem Wege der Thatsache die Vortheile der kaisertl. Würde von Deutschland zu verschaffen, die er zu leichtfertiger geopfert, als es Zeit war, sich dieselbe zu verschaffen“.³ Nachdem durch die Nachgiebigkeit Preussens der Conflict mit Oesterreich beigelegt war, verfolgte Metternich dieses Verfassungsproject nicht weiter.

Da tauchte im Februar 1815 nochmals der Vorschlag eines österreichischen Kaiserthums, dieses Mal über ganz Deutschland mit Einschluss Preussens auf und zwar von

¹ Vgl. die Protestnote der Standesherrn gegen die Kaiseradresse der kleinen Staaten v. 7. Decemb. 1814 bei Klüber I, 2, S. 53; ferner ihre Rechtsverwahrung v. 30. Januar 1815, bei Klüber, I, 3, S. 135 und weitere Aktenstücke daselbst, I, 4, S. 111.

² Abgedruckt bei Klüber, II, S. 111.

³ Schmidt a. a. O. S. 375.

einer Seite, von welcher man es am wenigsten hätte erwarten können, nämlich seitens des Freiherrn v. Stein. Dieser Vorschlag ist enthalten, in seiner Denkschrift: *sur le rétablissement de la dignité impériale en Allemagne*, welche er am 17. Febr. 1815 dem Kaiser Alexander von Russland vorlas, nachdem er schon vorher versucht hatte, Metternich für seinen Plan zu gewinnen.¹ Der Geklangengang Stein's ist höchst sonderbar. Er geht davon aus, dass Oesterreich in gewissem Sinne Deutschland fremd sei, mindestens einen geringeren Antheil an Deutschland nehme als Preussen, dass seine Interessen von denen Deutschlands in vieler Beziehung verschieden seien und in Oesterreich Bestrebungen sich geltend machen, die auf eine Trennung von Deutschland gerichtet sind; da aber wegen der Macht Oesterreichs seine Verbindung mit Deutschland für letzteres unentbehrlich sei, so müsse zwischen beiden ein verfassungsmässiges Band geknüpft werden und Oesterreich, um seine Macht zu Deutschlands Gunsten zu engagiren, „ein grösserer Einfluss, ein Uebergewicht eingeräumt werden“.² Mit vollem Recht hat Humboldt dagegen eingewendet, dass wenn die wichtigsten Lebensinteressen Oesterreichs nicht identisch mit denen Deutschlands seien, Oesterreich im Falle eines Conflicts die deutschen Interessen opfern werde, um die seinigen zu fördern. Welches dringende Interesse habe Oesterreich, nachdem es seine Besitzungen im Breisgau aufgegeben, einen schweren Krieg zu führen, um die Westgrenze vor den Angriffen Frankreichs zu schützen? die Kaiserwürde werde für Oesterreich immer nur ein accessorisches Attribut sein, dessen Verringerung, ja dessen Verlust es ertragen könne, ohne dadurch an dem wesentlichen Kern seiner Macht eine Einbusse zu leiden.³

Nach dem Vorschlage des Frh. v. Stein sollte das

¹ Schmidt, S. 411. Vgl. v. Kaltenborn, I, S. 179 ff.

² Schmidt, S. 412.

³ Vgl. Schmidt, S. 420.

Kaisertum Oesterreichs erblich aber inhaltslos sein. Dem Kaiser sollte die Sanction der vom Bundesrath beschlossenen Gesetze zustehen; er sollte den Präsidenten des Bundesgerichts, aber nicht dessen Mitglieder ernennen; er sollte die ebenfalls vom Bundesrath zu ernennenden Bundesgesandten beglaubigen; er sollte nur zu Kriegszeiten die Leitung der bewaffneten Macht haben und zwar in Gemeinschaft mit einem Raths, welcher aus Preussen und zwei vom Bundesrath gewählten Mitgliedern bestehen sollte; ihm sollte die Vollstreckung der Erkenntnisse des Bundesgerichts nach einer gesetzlich festgestellten Executionsordnung obliegen, aber die Zuständigkeit des Bundesgerichts war völlig unbestimmt gelassen; sein Bundesgesandter sollte den Rang eines Kaiserl. Kommissars haben. Es handelte sich also im Wesentlichen um Ehrenrechte, durch welche Oesterreich getödtet werden sollte, seine Macht zum Schutze Deutschlands einzusetzen.

Einen praktischen Erfolg hatte bekanntlich auch dieser Vorschlag nicht. Das Resultat der langen Beratungen war die Bundesacte vom 19. Juni 1815, welche zwischen den deutschen Staaten keine organische Verbindung, sondern lediglich ein immerwährendes Schutz und Frutzbündnis zur Vertheidigung des Bundesgebietes nach Aussen und zur Aufrechterhaltung des Landfriedens im Innern herstellte. Die patriotische Hoffnung auf Errichtung einer den nationalen Bedürfnissen entsprechenden Gesamtverfassung war getäuscht worden; aber man würde sich irren, wenn man glaubte, dass die grosse Masse des deutschen Volkes das Scheitern einer Bundesstaatsverfassung trübsalig genommen habe. Wenn der Partikularismus auf dem Wiener Congress seinen höchsten Triumph feierte, so war dies nicht nur der Rivalität zwischen Oesterreich und Preussen und dem Souveränitätsgefühl der von Napoleon zum Zweck der Zerreissung Deutschlands geschaffenen Mittelstaaten zu danken, sondern es entsprach dies auch den vorherrschenden politischen Ansichten und

Wünschen der Bevölkerung. Der Gedanke des nationalen deutschen Staats besass noch keine politische Triebkraft, er war noch nicht in der Volksseele gereift. Seit einem halben Jahrtausend war die Nation in Bruchstücke aufgelöst, der einheitlichen staatlichen Leitung entwöhnt, in ihren politischen und materiellen Interessen an die engen Verhältnisse der Zwergstaaten gebunden.

Die Wiedergewinnung des Nationalbewusstseins hatte zwar auf dem Gebiete der Litteratur, der Kunst, der Wissenschaft begonnen und war durch die gemeinsame Geschichte, namentlich durch gemeinsam erlittene Drangsale gefestigt worden; aber zwischen diesen Interessen und den politischen bestand eine unausgefüllte Kluft. Das geistige Leben und das Empfinden des Volkes war in zwei Stücke auseinandergerissen: das litterarisch-philosophische war national, das politisch-soziale particularistisch. Fichte's Reden an die deutsche Nation, durch welche er das politische Einheitsgefühl erwecken wollte, wären zwecklos gewesen, wenn dieses Gefühl schon vorhanden gewesen wäre. Das glühende Verlangen, welches die Seele des Volkes erfüllte, war nur auf die Befreiung von dem unerträglichen Druck Napoleons gerichtet. Weil der einzelne deutsche Staat dazu nicht im Stande war, sollte das ganze Volk zum Schutz des gemeinsamen Vaterlandes und seiner Freiheit sich vereinigen. Das ist der Grundgedanke, welcher durch die patriotischen Gedichte aus der Zeit der Freiheitskriege hindurch klingt. Aber dass zu dieser Vereinigung, wenn sie dauernd einen wirksamen Schutz gewähren soll, die Herstellung einer mit politischer Macht ausgestatteten Centralgewalt gehört, dass der Landesherr, dessen Unterthan man war, etwas von seiner Selbständigkeit und Unabhängigkeit aufgeben sollte, dass hergebrachte Einrichtungen, Rechte und Gewohnheiten der Gesamtheit zum Opfer gebracht werden müssen, das war kein die Massen des Volkes durchdringender Gedanke. Man dachte sich eine durch brüderliche Gesinnung, durch

gegenseitige Liebe und Treue zusammengehaltene Einheit der deutschen Staaten unter vollkommener Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Selbstbestimmung. Wilhelm v. Humboldt sagt in einer Denkschrift über die künftige Verfassung Deutschlands, welche er im Dezember 1813 verfaßt hat:¹

„Der Deutsche ist sich nur bewusst, dass er ein Deutscher ist, indem er sich als Bewohner eines besondern Landes in dem gemeinsamen Vaterlande fühlt, und seine Kraft und sein Streben werden gelähmt, wenn er mit Aufopferung seiner Provinzial-Selbständigkeit einem fremden, ihn durch nichts ausprechenden Ganzen beigeordnet wird.“ Dieses Zeugnis eines so national gesinnten und die Mehrzahl seiner Zeitgenossen an politischer Einsicht so weit überragenden Staatsmannes ist glaubwürdig. Wenn die Württemb. Regierung gegen den im Art. 2 des XII. Artikel-Entwurfs vorkommenden Ausdruck „Nation“ protestirte, weil es dem Zwecke des Bundes widerspreche, aus verschiedenen Völkernschaften, z. B. Preussen und Baiern, so zu sagen eine Nation schaffen zu wollen,² so war dies eine naïve Bestätigung derselben Anschauungsart. Man rühmte die deutsche Kleinstaaterei als den Nährboden der Künste und Wissenschaften, als die Vorbedingung für die reiche Entfaltung des deutschen Geisteslebens.³ Die ruhmreichen Thaten des preussischen Volkes erzeugten in Süddeutschland nicht dankbare Bewunderung, sondern giftigen Neid und Hass, der von den rheinbündlerischen Regierungen und ultramontanen Eiferern angestachelt, in rohen Ausbrüchen zu Tage trat und sich eine eigene Litteratur schuf, die von schändlichen Verleumdungen und Beschimpfungen überquoll.

Wie anders ist das Bild, welches sich ein Menschen-

¹ Schmidt, S. 109.

² Klüber, Bd. II, S. 37.

³ Vgl. Gervinus, Geschichte des XIX. Jahrh., Bd. I, S. 314 fg.

alter später entrollte! Der heimliche Bundestag war — wie eine Note des Bayerischen Ministers des Aeussern vom 12. März 1848 sagt: „den Deutschen ein Gegenstand erst der Scheu, dann kalter Anwidern geworden.“¹ Die auf polizeiliche Willkür gestützte Regierungsart war in Oesterreich, Preussen und den Mittelstaaten kraftlos zusammengebrochen. Die anmassliche Ueberhebung der Kleinstaaten, die ihre politische Ohnmacht mit dem Gewande einer illusorischen Souveränität und völkerrechtlichen Unabhängigkeit zu verdecken suchten, hatte nicht nur den Spott, sondern den grimmigen Zorn der Nation geweckt. Eine bedeutsame staatsrechtliche und politische Litteratur hatte alle gebildeten Kreise des Volkes mit den Idealen des Nationalstaates und der durch die constitutionelle Staatsform verbürgten individuellen Freiheit erfüllt. Die Rheinbundsgesinnung war überall bis auf die letzte Spur verschwunden. Der Einheits- und der Freiheitsdrang waren in ein's zusammengefloßen und hatten durch diese Verbindung eine unwiderstehliche Gewalt gewonnen, welche alle in den thatsächlichen Verhältnissen liegenden Hindernisse beseitigen zu können schien. Die Wiederherstellung des deutschen Kaiserthums war wiederum ein Problem der praktischen Politik geworden; dieses Mal nicht ein Schachzug zur Förderung dynastischer Sonderinteressen, sondern ein in tiefster Seele empfundenes Bedürfnis, ein Gegenstand glühender Sehnsucht, begeisterter Hingebung des Volkes. Die Machtverhältnisse unter den deutschen Staaten waren noch unverändert dieselben wie zur Zeit des Wiener Congresses; aber die idealen Vorstellungen, aus denen die Verfassungsprojecte von 1848 und 49 hervorgingen, waren vollkommen andere und demgemäss erscheint auch das Kaiserthum in diesen Entwürfen als ein Gebilde von wesentlich anderer Structur. Nur in dem praktisch allein

¹ Roth u. Mering, Quellsammlung zum deutschen öffentl. R. Bd. I, S. 124.

Ausschlag gebenden Punkte gelangte man allerdings zu demselben unbrauchbaren Resultat, nämlich zu einem Kaiserthum ohne Kraft und Macht. Nach den auf dem Wiener Congress herrschenden Vorstellungen sollte die Freiheit der Fürsten, der Einzelstaaten nicht angetastet werden, so dass für den Kaiser nur politisch werthlose Ehrenrechte übrig blieben. Die in der Paulskirche beschlossene Verfassung dagegen wollte eine, alle Einzelstaaten mächtig überragende, mit allen politischen Hohheitsrechten und einer alle wichtigen Staatsinteressen umfassenden Zuständigkeit ausgestattete, die Landesherren zu Unterthanen herabsetzende Reichsgewalt schaffen; aber Träger derselben sollte nur formell der Kaiser, in Wahrheit die Parlamentsmajorität sein. Die Furcht, dass ein mit wirklichen politischen Machtmitteln ausgerüstetes Kaiserthum nothwendig zu einer despotischen Gewalt führe, war beide Male der vorherrschende Gedanke; die Nothwendigkeit ein Gegengewicht zu schaffen, welches die kaiserliche Macht wieder aufhebe, entsprach beide Male der allgemeinen Ueberzeugung: nur sollten 1815 die Einzelstaaten, 1849 die Volksvertretung dieses Gegengewicht bilden. Man übersah in beiden Fällen, dass die Sicherungsmittel gegen den möglichen Missbrauch auch den heilsamen Gebrauch unmöglich machen und dass ein Kaiser, der zu schwach ist Widerstand zu leisten, auch nicht stark genug ist, die Führung zu übernehmen.

Dass einer Reichsgewalt, wie sie von dem Parlament der Paulskirche beschlossen wurde, Oesterreich und Preussen nicht gleichzeitig unterworfen sein konnten, war selbstverständlich; an der Zugehörigkeit Oesterreichs zum deutschen Reiche hielten, abgesehen von einigen idealistischen Republikanern nur diejenigen Parteien fest, welche der Errichtung des Reichs feindlich gesinnt waren und ihr entgegen wirkten, ausser Oesterreich selbst, die Partikularisten und Klerikalen.

Aber auch im Falle der Beschränkung des neu zu gründenden Reichsverbandes auf die deutschen Staaten

ausser Oesterreich, auf das sogen. Kleindeutschland, hatte die Frankfurter Reichsverfassung dem neuen Staatswesen nicht nur kein mit den erforderlichen Machtbefugnissen ausgestattetes Oberhaupt gegeben, sondern sie hatte im Gegentheil das preussische Königthum bedroht, indem sie Preussen sowie alle anderen Staaten der Reichsgewalt und somit der wechselnden und durch keine politische Verantwortlichkeit gebundenen Parlamentsmajorität unterworfen hatte. Im Staatenhause sollte Preussen nur 40 von 168 Stimmen haben,¹ im Volkshause eine dem Bevölkerungsverhältniss entsprechende Zahl von Abgeordneten, also bei der damaligen Grösse Preussens etwas über ein Drittel.² Im Staatenhause wie im Volkshause des Reichstags würde die Majorität von den Abgeordneten der Mittel- und Kleinstaaten gebildet worden sein, welche bis dahin nicht gewohnt waren für die Machtstellung Deutschlands und für die Landesvertheidigung erhebliche Leistungen zu machen, sondern die im Gegentheil nur Spott und Hohn für die von dem preussischen Volke getragenen Lasten hatten und nichts so sehr verabscheuten wie die allgemeine Wehrpflicht und die preuss. Landwehr-Institution. Der Kaiser sollte kein absolutes Veto haben, nicht einmal bei Verfassungsänderungen;³ er wäre durch seinen Verfassungseid verpflichtet gewesen, auf dreimaliges Verlangen des Reichstags seine eigene Absetzung, die Einführung der republikanischen Verfassungsform, ja sogar die Auflösung Preussens in eine Anzahl von republikanischen Theilstaaten zu sanctioniren. Das letztere war damals ein in der radikalen Partei sehr verbreiteter Wunsch. Eine Zerschneidung Preussens in zwei, nur durch Personalunion verbundene Stücke hatte ja der Frankfurter Verfassungsentwurf selbst vorge-

¹ Entw. der Reichsverf. vom 28. März 1849, § 87.

² Wahlgesetz v. 12. April 1849, § 7. Uebrigens sollten die Kleinstaaten mit einer Bevölkerung von 50,000 bis 100,000 Seelen noch begünstigt werden, cod. § 9.

³ Reichsverf. v. 1849, § 101.

schreiben.¹ Die Majorität des Reichstags wäre verfassungsmässig befugt gewesen, Reichsgesetze zu beschliessen, welche die Grundlagen der preussischen Militärverfassung und Finanzordnung in Frage stellten. Die Mittel- und Kleinstaaten, welche niemals von sich aus eine Macht hätten schaffen können, um die Sicherheit Deutschlands gegen feindlich gesinnte Nachbarn zu gewährleisten, hätten die rechtliche Möglichkeit erlangt, den seit Jahrhunderten mühsam geschaffenen Kern einer solchen Macht zu zerschlagen.

Dem aus allgemeinen gleichen Wahlen hervorgehenden, nach einem radicalen Wahlgesetz gewählten Volkshause sollte das unbeschränkte Recht der Ausgabeverweigerung² und jedem der beiden Häuser das Recht der Ministeranklage zustehen.³ Das Heer sollte auf die Reichsverfassung vereidigt werden,⁴ also nur zu bedingtem Gehorsam verpflichtet sein. Die Bestimmung über den Sitz der Reichsregierung wurde einem Reichsgesetz vorbehalten;⁵ der Reichstag hätte Frankfurt oder Nürnberg, ein thüringisches oder schwäbisches Landstädtchen dazu auswählen d. h. den Sitz der Reichsregierung ausserhalb Preussens verlegen können. Die fest begründete, geschichtlich erwachsene Macht der preussischen Königskrone sollte der Preis sein für die auf der schwankenden Volksgunst unsicher ruhende Kaiserwürde, deren wesentliches Attribut darin bestanden hätte, die Ernennungsurkunden für die von der Parlamentsmajorität bezeichneten Ministeranhelfer zu unterschreiben.⁶

Auch wenn man den Bund auf die deutschen Staaten mit Anschluss von Oesterreich u. der Niederlande beschränkt hätte, wäre das Verhältnis der preussischen Staatsgewalt zur Reichsgewalt ein Problem geblieben, dessen Lösung dem

¹ Ebdenda, § 2. — ² § 103, Ziff. 5. — ³ § 106. — ⁴ § 114. — ⁵ § 11, Abs. 3. — ⁶ Ueber die Opposition, auf welche der Frankfurter Entwurf bei der preussischen Bevölkerung sties, vgl. Festschr. d. Geschichte des deutschen Vaterlandes, Berlin 1852, S. 204 ff.

Parlament der Paulskirche nicht geglückt ist und vom Standpunkt der Bundesstaatstheorie aus, welche gerade von den staatsrechtlichen Autoritäten dieses Parlaments¹ wissenschaftlich entwickelt worden war, nicht glücken konnte. Denn diese Theorie sieht das Wesen des Bundesstaats in einer Trennung der Centralgewalt und der Einzelstaatsgewalt und in einer Vertheilung der staatlichen Functionen auf beide in der Art, dass für gewisse Angelegenheiten die Einzelstaaten ganz unabhängig von der Centralgewalt bleiben, für andere aber ihr völlig unterworfen werden und zwar gerade in denjenigen, in denen die staatliche Macht zur Entfaltung kommt, auswärtige Angelegenheiten, Militärwesen, Zoll- und Handelspolitik. Wie sollte in Deutschland eine Macht entstehen, welcher Preussen in diesen staatlichen Lebensfragen unterworfen werden konnte? Es war der Irrthum der Frankfurter Nationalversammlung zu glauben, dass man sie durch Verfassungsparagraphen hervorzubern könne.

Die glückliche Lösung dieses Problems giebt das staatsrechtlich und politisch charakteristische Merkmal des jetzigen Kaiserthums.

Schlicht und anspruchslos tritt es den Bundesstaaten gegenüber; es ist nach der ausdrücklichen Erklärung des Art. 11 der RV nur der Namen, unter welchem die Präsidialrechte ausgeübt werden. Es schont nicht nur den Besitzstand der Dynastien, sondern es muthet auch den Bundesfürsten keine Huldigung, keine Belehnung, keine Form der Unterordnung zu. Es verschmäht eine Civiliste oder sonstige Ausstattung, um den äusseren Glanz der Krone auf Kosten des Reichs zu erhöhen. Es lässt den Landesherren einen Antheil an der Reichsgewalt durch ihre Stimmen im Bundesrath, während die Reichsverf. von 1849 den deutschen Fürsten und Landesregierungen keinerlei polit. Functionen gewährte. Es beeinträchtigt aber auch nicht die Anhänglichkeit

¹ v. Gagern, Welcker, Dahlmann, Witz, Beseler.



der einzelnen deutschen Völker an ihr engeres Vaterland; es schließt keinen Conflict zwischen dem Reichspatriotismus und der Vaterlandsliebe zum Heimatsstaat, welcher sich 1848 und 49 in so hässlicher und störender Weise geltend machte; es verkümmert den Bundesstaaten nicht die Fürsorge für ihre besonderen provinziellen Interessen, für das geistige und wirtschaftliche Leben ihrer Angehörigen. Aber es ist mit politischen Machtbefugnissen ausgestattet, wie sie kein deutscher Kaiser zuvor besessen hat. Es ruht nicht auf hohlen Verfassungspatagraphen, sondern auf der soliden Basis der preussischen Staatsmacht; die untrennbare Verbindung der Kaiserwürde mit der Krone Preussens ist der selbstverständliche Ausdruck der thatsächlichen Verhältnisse, von der Reichsverfassung zwar ausgesprochen, aber nicht willkürlich geschaffen.

Allerdings ist der preussische Staat ebenso wie jeder andere deutsche Staat der Reichsgewalt unterworfen; aber diese Reichsgewalt ist nicht zum Spielball der im Reichstag sich bald bekämpfenden, bald verbündenden Parteien gemacht. Der Reichstag kann die bestehende Rechtsordnung nicht ändern ohne Zustimmung des Bundesraths und im Bundesrath hat Preussen ein absolutes Veto, nicht bloss gegen Veränderungen der Verfassung, sondern auch gegen Gesetzesvorschläge über das Militärwesen und die Kriegsmarine und über das Zollwesen und die Verbrauchsteuern.¹ Das ist ein Gegensatz gegen die Verfassungsentwürfe von 1849 von grösster Bedeutung; das ist die verfassungsmässige Bürgschaft, dass nicht eine, die Majorität des Bundesraths bildende, Coalition von politisch leistungsunfähigen Staaten im Verein mit einer Niemandem verantwortlichen Reichstagsmajorität die Grundpfeiler umstürzt, auf denen die Macht und Sicherheit des Reiches ruht.

Der Kaiser ist der Hüter und Wächter der Reichsver-

¹ R.-V. Art. 5.

fassung, indem ihm die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze zusteht,² so dass er das verfassungsmässige Zustandekommen derselben zu controlliren hat. Er hat die Ausführung der Reichsgesetze Seitens der Einzelstaaten zu überwachen und nöthigenfalls durch Exekution die letzteren zur Erfüllung ihrer Bundespflichten anzuhalten.³ Er hat die ausschliessliche Vertretung des Reichs im völkerrechtlichen Verkehr⁴ und — abgesehen von den bayerischen Sonderrechten — den unbeschränkten Oberbefehl über die bewaffnete Macht, sowie das Recht, jeden Theil des Bundesgebiets in Kriegszustand zu erklären.⁴ Vor Allem aber hat das geeinigte Deutschland in dem Kaiserthum nicht bloss ein die anderen Landesherren durch Ehrenrechte und Titel überragendes Oberhaupt, sondern den Träger einer Regierung wiedergewonnen, die dem deutschen Volke in der Anarchie des alten Reichs, des Rheinbunds und des deutschen Bundes verloren gegangen war; einer Regierung, welche nicht in der Förderung dynastischer Machtgelüste, sondern in der Wahrung der nationalen Interessen im Innern und nach Aussen ihre Aufgabe sieht.

Wemgleich der Kaiser im staatsrechtlichen Sinn nicht der Monarch des Reiches ist, so hat er doch diejenigen Befugnisse, durch welche die monarchische Staatsform den Bestand der Rechtsordnung, die Sicherheit des Staats, die Freiheit der Unterthanen verbürgt und diese quasimonarchische Stellung ist noch erhöht worden durch das Angebinde, welches die verbündeten deutschen Staaten dem Kaiser bei der Gründung des Reichs dargebracht haben, durch die Uebertragung der Staatsgewalt über das von zweihundertjähriger Fremdherrschaft befreite Reichsland.

Bei den preussischen Anträgen auf Reform der Bundes-

² R.-V. Art. 17.

³ R.-V. Art. 19.

⁴ R.-V. Art. 11.

⁴ R.-V. Art. 53, 63, 64, 68.

Verfassung im Jahre 1866 verlangte Bismarck in erster Linie ein deutsches Parlament als Gegengewicht gegen die im Bundesratge sich geltend machenden Sonderinteressen der Einzelstaaten. In der That ist der Reichstag ein mächtiges Bollwerk der nationalen Einheit. Aber wie im Bundesrath der Particularismus der Staaten sich geltend macht oder wenigstens sich geltend machen kann, so im Reichstage der Particularismus der Parteien. Denn Wahlen sind ihrem Wesen nach ein Mittel zur Geltendmachung von Klasseninteressen und Parteibestrebungen und nur weil die Parteileitung auf Factoren beruht, welche nichts zu thun haben mit den Territorialgrenzen der Einzelstaaten, dienen die allgemeinen Wahlen und der aus ihnen hervorgehende Reichstag zur Ueberwindung des Staatsparticularismus und setzen den Parteiparticularismus an seine Stelle. Das Problem, Preussen der Centralgewalt unterzuordnen und einen Conflict zwischen dem Reich und Preussen zu verhüten, wäre nur scheinbar und sozusagen äusserlich durch die Vereinigung der Kaiserwürde mit der preuss. Kronskrone gelöst, wenn die Regierung, sei es in Preussen, sei es im Reich von der Majorität des Parlaments abhängig wäre. Denn es giebt kein practisch brauchbares Mittel um zu verhüten, dass im preuss. Abgeordnetenhaus eine entgegengesetzte politische Partei oder Parteicoalition wie im deutschen Reichstage die Majorität besitzt. Müssen nach dem sogen. parlamentarischen System die obersten Rathgeber der Krone und Verwaltungschefs nach den Wünschen der Parlamentsmajorität genommen werden und in ihrem Sinne verwalten, so würde die Regierung des Reichs vollkommen lahm gelegt werden, sobald im preuss. Abgeordnetenhaus die Parteiverhältnisse von denen im Reichstage verschieden sind; denn im Bundesrath hat nur der König von Preussen als solcher Mitgliedschafts- und Stimmrechte und die Ausübung desselben steht unter dem Rath und Einfluss der dem preussischen Landtage verantwortlichen Minister. Müssen

diese — wie man sich auszudrücken liebt — „das Vertrauen“ der Landtagsmajorität, der Reichskanzler, das der Reichstagsmajorität besitzen, so wäre die unausbleibliche Folge jeder politischen Differenz zwischen dem Abgeordnetenhaus und dem Reichstage, dass die Anträge des Reichskanzlers im Bundesrath die preussischen Stimmen gegen sich hätten, und dass die vom preuss. Ministerium dem Könige empfohlenen Vorschläge dem Kaiser vom Reichskanzler widerrathen werden würden. Das parlamentarische System steht daher mit dem Grundbau der Reichsverfassung im Widerspruch und jeder Schritt in der Richtung zu demselben wäre eine Gefahr für das Reich, eine Lähmung seiner Thatkraft, ein Rückschritt zum Particularismus, ein Rückfall in den Fehler des Verfassungsentwurfs von 1849. Nur wenn der Kaiser und König frei von der parlamentarischen Fesselung durch die Reichstags- und Landtagsmajorität im Reich wie in Preussen Männer Seines Vertrauens zur Führung der Reichs- und Staatsgeschäfte berufen kann, die einträchtig zusammenwirken, ist die wesentlichste und unentbehrlichste Voraussetzung der bundesstaatlichen Reichsverfassung gewährleistet: die unzerstörbare Harmonie zwischen Preussen und dem Reich.

Der eigentliche Träger der nationalen Einheit und der gemeinsamen Interessen des Reichs ist daher der Kaiser, dessen erhabene Stellung von der Gunst oder Ungunst der Parteien unabhängig ist. Er ist der Fels, an welchem die tobende Brandung der aufgeregten Parteileidenschaften sich bricht.

Diese bedeutungsvolle Stellung im Verfassungsbau des Reichs ist es, welche das Kaiserthum dem Volke als eine unantastbare Errungenschaft, als einen kostbaren Schatz erscheinen lässt.

Wenn heut Millionen von Deutschen mit Mund und Herz dem Kaiser das Gelöbniß der Treue erneuern und ihm zur Erfüllung seiner schwierigen Aufgabe den Segen

Gottes wünschen, so ist das nicht kriechender Byzantinismus sondern die klar erkannte Einsicht oder das unbewusste, aber lebendige Gefühl von dem unschätzbaren Werth des Kaiserthums für das politische Leben der Nation. Unsere Universität als eine kaiserliche Stiftung, die mit Stolz den Namen des ruhmgekrönten Gründers des deutschen Reiches trägt, ist vor allen andern berufen, diese Gesinnungen zu pflegen; sie ist ein sichtbares Zeichen, dass das deutsche Kaiserthum nicht bloss in kriegischem Ruhm und in äusserer Machtentfaltung, sondern vor allem in der Förderung der Werke des Friedens seine Aufgabe erblickt.

Auch Ihnen, liebe Commilitonen, lege ich es in dieser feierlichen Stunde an's Herz, unbeirrt durch den Gegensatz der Parteien, der Confessionen und der Landsmannschaften treu festzuhalten an Kaiser und Reich.